

Avenue Prince de Liège, 15
B - 5100 NAMUR

**Die Formulare müssen vor dem 31. März 2025 an die oben genannte Adresse
zurückgeschickt werden**

Feld 1. Betreiber der Wasserentnahmestelle

Kraft des Dekrets vom 11. März 1999 über die Umweltgenehmigung unterliegen die Entnahmestellen von Grundwasser und von zu Trinkwasser aufbereitablem Wasser¹ einer Umwelterklärung oder einer Umweltgenehmigung (oder einer Wasserentnahmegenehmigung vor dem 01.10.2002).

In Feld 1 wird die richtige Person identifiziert, die für das betroffene Bauwerk zur Wasserentnahme Inhaber einer Wasserentnahme- oder Umweltgenehmigung ist oder sein soll. Die Betreiber von stets aktiven landwirtschaftlichen Betrieben, die ein oder mehrere Erklärungsformular(e) erhalten, werden gebeten, ihre Erzeugernummer darauf anzugeben.

Sie werden aufgefordert, die verschiedenen in diesem Rahmen enthaltenen Daten eventuell zu ergänzen und/oder zu berichtigen.

Feld 1bis. Beschäftigtes Personal

Feld 1bis betrifft die Unternehmen, die nur häusliches Abwasser einleiten, und die Bauwerke zur Wasserentnahme betreiben, damit sie völlig oder teilweise für ihre Wasserversorgung aufkommen können.

Die Unternehmen werden gebeten, die Höchstzahl der Arbeitnehmer, die an einem selben Tag im Laufe des Ableitungsjahres beschäftigt sind, anzugeben: Angestellte, Arbeiter, je nach deren Arbeitszeitanteil (z.B. ein Halbzeitarbeiter zählt als 0,5-Arbeiter; die Gesamtzahl wird auf die obere Einheit aufgerundet).

Feld 2. Bauwerk zur Wasserentnahme

Unter Bauwerk zur Wasserentnahme versteht man alle Brunnen, Wasserfassungsstellen, Entwässerungsgräben und allgemein alle Bauwerke und Anlagen, die eine Grundwasserentnahme bezwecken oder verursachen, einschließlich der Fassung von Überlaufquellen.

Jedes Bauwerk zur Wasserentnahme bedarf eines Erklärungsformulars. Die Meldepflichtigen, die für bestimmte, von ihnen betriebene Bauwerke zur Wasserentnahme keine Formulare erhalten haben, sind verpflichtet, diese beim Sitz der Direktion der Wirtschaftsinstrumente und der Finanzinstrumente der Abteilung Boden und Abfälle anzufordern.

Feld 2.1. Bauwerk zur Wasserentnahme - Aktivitätsstatus

In Anwendung von Artikel 60 dieses Dekrets müssen der abtretende Betreiber und der Übernehmer der für die Ausstellung der Umweltgenehmigung zuständigen Behörde den Wechsel des Betreibers des Bauwerks zur Wasserentnahme gemeinsam per Einschreiben bekannt geben.

Ein Formular mit der Überschrift "Formular für die volle oder teilweise Abtretung eines eingestufteten Betriebs" ist bei der regionalen Verwaltung erhältlich oder kann an folgender Adresse heruntergeladen werden:

<http://forms6.wallonie.be/formulaires/Cession%20partielle%20ou%20totale.pdf>

Wir empfehlen den Betreibern, die sich in der oben geschilderten Lage befinden, ihrer Erklärung für die Volumen und Anwendungen des im Jahr 2024 entnommenen Wassers eine Abschrift des Abtretungsformulars beizufügen.

Im Falle einer Tätigkeitseinstellung lässt sich der Betreiber das bzw. die Erklärungsformulare von der Verwaltung² übermitteln und sendet dieser die Erklärung binnen zwei Monaten nach der Tätigkeitseinstellung zurück.

¹Artikel D.2 Ziffer 37 des Wassergesetzbuches definiert das aufbereitbare Wasser als "jedes Grund- oder Oberflächenwasser, das auf natürliche Weise oder nach einer geeigneten chemisch-physikalischen oder mikrobiologischen Aufbereitung verteilt werden soll, um getrunken zu werden, ohne die Gesundheit zu gefährden. Abteilung Boden und Abfälle.

Feld 2.2. Bauwerk zur Wasserentnahme - Volumen

In Anwendung der Erlasse der Wallonischen Regierung vom 12. Februar 2009³ müssen alle Grundwasserentnahmestellen mit einem Zähler ausgestattet sein, mit Ausnahme

- derjenigen, die einen Haushalt ausschließlich für häusliche Anwendungen (Art. D.2 Ziffer 41 des Wassergesetzbuches) und/oder die Bewässerung des Gartens versorgen;
- derjenigen, die nicht mit einer durch einen Motor angetriebenen Pumpe ausgestattet sind.

Das entnommene Volumen muss mittels dieses Zählers bestimmt werden. Nur wenn es technisch unmöglich ist, einen Zähler zu installieren, kann das Volumen auf der Grundlage der vermuteten Verbrauchsdaten (Anhang II des Wassergesetzbuches) oder anderer beweiskräftiger Angaben bestimmt werden.

Feld 2.3. Bauwerk zur Wasserentnahme - Wasseranwendungen

Das auf die Wasserentnahmestellen angewandte Steuersystem beruht auf dem Wassergesetzbuch - Teil III

Dieses Steuersystem kann folgenderweise beschrieben werden:

1. Die Entnahmestellen von zu Trinkwasser aufbereitablem Wasser unterliegen einer Entnahmeabgabe in Höhe von 0,0976 € (Entnahmejahr 2024) für jeden gewonnenen oder in Behältern verpackten Kubikmeter. Zusätzlich dazu unterliegen dieselben Entnahmestellen von zu Trinkwasser aufbereitablem Wasser, die nicht Gegenstand eines mit der S.P.G.E. – (Société Publique de Gestion de l'Eau - Öffentliche Gesellschaft für Wasserbewirtschaftung) abgeschlossenen Schutzdienstleistungsvertrags sind, einer jährlichen Entnahmesteuer in Höhe von 0,0976 € (Entnahmejahr 2024) pro gewonnenen oder in Behältern verpackten Kubikmeter.

Die Wasserentnahmen, die für die Anwendungen 11 und 121 (Siehe S. 3) bestimmt sind, werden von der Entnahmeabgabe und von der Entnahmesteuer befreit.

2. Die Entnahmestellen von Grubenwasser unterliegen einer jährlichen Entnahmeabgabe in Höhe von 0,048 € (Entnahmejahr 2024) pro Kubikmeter Grubenwasser, das die Grundwasservolumen betrifft.

Die anderen Grundwasserentnahmestellen unterliegen einer Entnahmeabgabe, deren Satz folgendermaßen festgesetzt wird (Entnahmejahr 2024):

- von 0 bis 20.000 m³: 0,0387 €/m³;
- von 20.001 bis 100.000 m³: 0,0775 €/m³;
- über 100.000 m³: 0,1162 €/m³.
- Die Entnahmen von nicht zu Trinkwasser aufbereitablem Grundwasser unter 3.000 m³ werden von der Entnahmeabgabe befreit.

Die Wasserentnahmen, die für die Anwendungen 11, 13, 14, 15 und 121 (Siehe S. 3) bestimmt sind, werden von der Entnahmeabgabe befreit.

3. Die Einleitung von häuslichem Abwasser unterliegt einer Steuer, die proportional zur eingeleiteten Menge in Kubikmetern ist. Der angewandte Steuersatz für eingeleitetes häusliches Abwasser im Jahr 2024 beträgt 2,365€ pro m³.

Zur Festlegung des auf jede Wasserentnahmestelle anwendbaren Steuersystems ist es wichtig, dass der Meldepflichtige die in Feld 2.3 enthaltene Tabelle sorgfältig ausfüllt. Zu diesem Zweck soll er sich auf die Liste der Codenummern für die Anwendungen des Wassers beziehen, die auf Seite 3 der vorliegenden Erklärungen vorzufinden ist.

*

**

Anmerkung: Sollten Sie **beim Ausfüllen des Erklärungsformulars** Schwierigkeiten haben, wenden Sie sich bitte an:

- Valérie LIZEN (081/33.63.31)
- Valérie BLAIMONT (081/33.64.09)
- Philippe VANDELOISE (081/33.63.30)

³ Erlasse der Wallonischen Regierung vom 12. Februar 2009 zur Festlegung der integralen und sektorbezogenen Bedingungen für Anlagen zur Entnahme von zu Trinkwasser aufbereitablem oder für den menschlichen Gebrauch bestimmtem Grundwasser und für Anlagen zur Entnahme von nicht zu Trinkwasser aufbereitablem oder nicht für den menschlichen Gebrauch bestimmtem Grundwasser.

CODENUMMERN FÜR DIE ANWENDUNGEN DES WASSERS

Code	Anwendungen
01	- Erzeugtes Wasser zur Verteilung durch das Wasserleitungsnetz
021	- Grundwasser (außer Quellwasser), das nach der Behandlung von zu Trinkwasser aufbereitablem Wasser abgeleitet wird
022	- Zu Trinkwasser aufbereitablem Quellwasser oder Oberflächenwasser, das nach der Behandlung zu aufbereitablem Wasser abgeleitet wird
031	- Grundwasser (außer Quellwasser), das durch einen Überlauf oder wegen nicht übereinstimmender Qualität abgeleitet wird
032	- Zu Trinkwasser aufbereitablem Quellwasser oder Oberflächenwasser, das durch einen Überlauf oder wegen nicht übereinstimmender Qualität abgeleitet wird
11	- Pumparbeiten, die die Entwässerungsvereinigungen im Rahmen ihres Auftrags vornehmen, mit Ausnahme des Wasservolumens, das sie entweder verkaufen oder verteilen.
121 122	- Pumpversuche - deren Dauer 2 Monate nicht übertrifft - die länger als zwei Monate dauern
13	- Vorübergehende Pumparbeiten im Rahmen öffentlicher oder privater (Tief)bauarbeiten
14	- Pumparbeiten zum Schutz von Gütern, mit Ausnahme der Pumparbeiten zu industriellen oder Erwerbszwecken
15	- Geothermische Pumparbeiten zur zentralen Beheizung von Wohnungen oder öffentlichen Gebäuden
21 22	- Wasser aus Gruben und Steinbrüchen. - Künstliche Anreicherung von Grundwasservorkommen
31 32 33	- Dampferzeugung - Kühlung - in offenem Kreislauf ohne Kontakt mit dem Stoff, der gekühlt werden muss - in offenem Kreislauf mit Kontakt mit dem Stoff, der gekühlt werden muss, oder in geschlossenem Kreislauf mit Ablassvorgang
341 342	- Wärmepumpenversorgung - mit Ableitung in das Grundwasser (siehe Anwendungscode 22) - mit Ableitung in die Kanalisationen oder in Oberflächengewässer
41	- Häusliche Anwendungen: Nahrungsmittelverbrauch, Sanitäranlagen, Küche, Wäsche im Haushalt, Reinigung von Räumen, die nicht zu gewerblichen oder landwirtschaftlichen Zwecken benutzt werden
51 52 531 532	- Gebrauch in Thermalanstalten: (Heilbäder, Körperpflege, usw. außer dem Nahrungsmittelverbrauch) - Schwimmbadversorgung - Über eine Quelle versorgter Zierbrunnen - Brunnen, dessen Wasser beliebig verwendet wird oder der nicht über eine Quelle versorgt wird
61 62 63	- Viehfütterung sowie Versorgung von Räumen, in denen Tiere gehalten, gezüchtet oder gewaschen werden - Landwirtschaftliche, gartenbauliche und obstbauliche Berieselung und Bewässerung - Fischzuchtversorgung
71	- Verpackung von Getränken
81 82 83 831 84 85	- Fertigung, Verarbeitung, Behandlung, Aufmachung usw. von Produkten oder Rohstoffen (einschließlich des Waschens, Spülens und Reinigens der Produkte, Maschinen und sonstigem Industriematerial) sowie die Reinigung von Industrieräumen unter Berücksichtigung der Unterscheidung zwischen a) dem landwirtschaftlichen Nahrungsmittelsektor (ausschließlich des Anwendungscodes 71) und b) den anderen Sektoren - Kfz-Werkstätten Car-wash - Waschalons, Wäschereien (andere als Anwendungscode 85) - Wäschereien, deren Maschinen nur von der Kundschaft benutzt werden